

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Gottmadingen

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen am **21. Juni 2005** folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Gottmadingen unterhält Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen und deren Spiel- und Bewegungsbedürfnissen.

(2) Die Benutzung der Spielplätze und die Verantwortlichkeit der Gemeinde bestimmen sich nach öffentlichem Recht. Die Spielplatzordnung soll die Einhaltung einiger Mindestspielregeln auf den Spielplätzen gewährleisten.

§ 2 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren gestattet. Kinder unter 3 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtsperson spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

(2) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Kinderspielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätzen sind in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr geschlossen.

§ 4 Benutzungsregeln

(1) Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.

(2) Das unterschiedliche Alter der Kinder erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren

Kinder haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren durch sie keinen Schaden erleiden und ungestört spielen können.

(3) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf diesen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(4) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere folgendes untersagt:

- a) Den Spielplatz außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,
- b) Hunde oder sonstige Tiere im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen,
- c) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beseitigen,
- d) außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen des Kinderspielplatzes Ballspiele aller Art durchzuführen,
- e) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwerten,
- f) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
- g) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen,
- h) ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben,
- i) alkoholische Getränke und sonstige Drogen aller Art zu sich zu nehmen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1) Kinderspielplätze entgegen den Bestimmungen des § 2 oder außerhalb der nach § 3 festgelegten Öffnungszeiten benutzt oder sich dort aufhält;

2) einer der Benutzungsregelungen des § 4 zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 € geahndet werden.

§ 6 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benützung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen und nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.

- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für
- a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen aller Art,
 - b) die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.
- (3) Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht.

§ 7

Schadensersatzansprüche der Gemeinde

- (1) Wer den Kinderspielplatz oder dessen Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für Schäden, welche durch Kinder auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Von den Benützern des Kinderspielplatzes bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen Dritter und die sonst festgestellten Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen dem Bürgermeisteramt unverzüglich gemeldet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Die ergänzenden Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 3. August 2000 (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) bleiben unberührt.

Gottmadingen, 30. Juni 2005

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister